

Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept sowie Fahrdienste
– Musterkonzept für Einrichtungen der Tagespflege vom 22.10.2021 –

1) Testung und Kontaktnachverfolgung

- Die Testung von Beschäftigten, Gästen und Besuchenden gilt nach Vorgabe des „Landesrahmenkonzepts zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege“ in der jeweils gültigen Fassung.
- Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Abs.1 Nr. 7 Saarländisches COVID-19 Maßnahmengesetz sicherzustellen.

2) Organisatorische Maßnahmen

- Die Tagespflegegäste sind vor dem ersten Besuch der Tagespflegeeinrichtung über das SARS-CoV-2 Virus und die aktuell geltenden Hygieneregeln zu informieren und aufzuklären. Ebenso über die erhöhte Infektionsgefahr bei Besuch bzw. Aufenthalt in der Tagespflegeeinrichtung und dem Gästetransport. Die Durchführung einer Unterweisung der Tagespflegegäste zu den Besuchs- und Hygieneregeln ist vorzunehmen und zu dokumentieren.
- Die Tagespflegegäste und Besuchenden müssen sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung im Eingangsbereich die Hände desinfizieren. Dabei werden sie von den Beschäftigten der Tagespflegeeinrichtung unterstützt und angeleitet. Eine entsprechende Anleitung bzw. Unterweisung wird in Schriftform ausgehändigt.
- Für Angehörige/Besuchende und Gäste der Tagespflegeeinrichtung sollte ein entsprechendes Merkblatt (z. B. Information über geltende Hygieneregeln etc.) ausgehändigt werden.
- Tagespflegegäste, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder Symptome anderer Infektionskrankheiten (z. B. Influenza) aufzeigen, dürfen die Einrichtungen der Tagespflege nicht betreten.
- In der Einrichtung der Tagespflege muss eine tägliche Symptomkontrolle bzw. Monitoring bei den Tagespflegegästen durchgeführt werden. Das Ergebnis sollte in einem Symptom-Tagebuch (z.B. Tagebuch für Kontaktpersonen zu COVID-19-Fällen (rki.de)) erfasst werden.

3) Räumliche Maßnahmen

- Die Wege zu Funktionsräumen (z.B. Toilette) sind zu kennzeichnen – z. B. durch Einbahnstraßenregelung.
- Im Eingangsbereich sollten Händedesinfektionsmittel (begrenzt viruzid oder begrenzt viruzid plus) - und bei Bedarf medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken)

oder Masken des Standards FFP2 oder höherer Standards - bereitgestellt werden.

- In allen Räumlichkeiten muss für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden. Es ist sicher zu stellen, dass alle Räume, insbesondere vor und nach dem Aufenthalt, stoßgelüftet werden (z. B. alle 10-15 Minuten). Ein regelmäßiges Stoß- bzw. Durchzugslüften unterstützt den raschen Luftaustausch und führt somit zur Reduktion von Aerosolen. Es empfiehlt sich ein Lüftungsprotokoll zu führen.
- Über die in den Einrichtungen geltenden Hygieneregeln und -maßnahmen ist im Eingangsbereich, im Dienstzimmer und im Aufenthaltsraum in gut sichtbarer Weise zu informieren (z. B. als Aushang).
- Es können Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien genutzt werden. Hierbei sind Gruppenaktivitäten unter Einhaltung der VO-CP des Saarlandes in der jeweils gültigen Fassung und der aktuellen Hygieneregeln möglich.

4) Allgemeine Hygienemaßnahmen

Jede Einrichtung der Tagespflege bzw. Trägerschaft hat in Kooperation mit dem zuständigen Gesundheitsamt ein einrichtungsspezifisches Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept (das auch die Fahrdienste umfasst), vor- und einzuhalten sowie fortzuschreiben, das entsprechende Schutzmaßnahmen vorsieht und erforderliche Hygienestandards unter Berücksichtigung der jeweils aktuell gültigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts umsetzt.

a) Abstandsregelung

Die Abstandsregelung nach der jeweils gültigen VO-CP des Saarlandes ist zu beachten. Die Beschäftigten und die Tagespflegegäste sind diesbezüglich zu sensibilisieren. Der Abstand soll auch bei pflegerischen Übergaben, in Raucherbereichen und Pausenräumen eingehalten werden.

Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m wird demnach weiterhin empfohlen. Dies kann durch organisatorische, optische oder physische Barriere-Maßnahmen gefördert werden (z. B. Markierungen, Trennwand, Plexiglasbarriere, Beschilderungen). Empfohlen werden auch Begegnungsräume im Außengelände mit ausreichend Abstand.

b) Medizinische Gesichtsmaske für Beschäftigte

Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern, müssen beim Kontakt mit den Gästen eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards FFP2 oder Masken höherer Standards tragen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn bei der direkten Pflege und ähnlichen Situationen der Mindestabstand zu den Gästen unterschritten wird. Eine Maskentragung ist nicht erforderlich, wenn die Personen nur einen beiläufigen Kontakt mit großem Abstand haben oder die Dauer des Kontakts, bei Einhaltung des Mindestabstandes, nur kurzzeitig ist. Darüber hinaus wird im Rahmen der COVID-19-Pandemie auch außerhalb der di-

rekten Versorgung von COVID-19-Patienten das generelle Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) durch sämtliches Personal aus Gründen des Risikopersonenschutzes während der Pandemie empfohlen.

c) Medizinische Gesichtsmaske für Tagespflegegäste

Es sollte gewährleistet sein, dass nicht immunisierte Tagespflegegäste eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) tragen, sofern gesundheitliche Einschränkungen dem nicht entgegenstehen.

Im Falle eines Ausbruchsgeschehens ist das weitere Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

5) **3G-Modell**

Das „3G“ steht grundsätzlich für geimpfte, genesene und getestete Personen. Ein 3G-Modell kann auch in Einrichtungen nach § 1a Absatz 3 des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) Anwendung finden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind.

Die Einrichtung der Tagespflege bzw. Trägerschaft hat nach individueller Betrachtungslage grundsätzlich die Wahlmöglichkeit zwischen der Anwendung des klassischen Testregimes (siehe Punkt 4.2 Allgemeine Testung im Landesrahmenkonzept zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege) und der damit verbundenen Regelung zur Maskentragung (siehe Punkt 4 b) und c)) oder der Anwendung des 3G-Modells.

a) Kriterien zur Anwendung des 3G-Modells

Erfolgt die Anwendung des 3G-Modells in Einrichtungen der Tagespflege, müssen alle teilnehmenden bzw. anwesenden Tagespflegegäste, Beschäftigten und Besuchenden nachweisen, dass sie entweder:

- über einen Impfnachweis nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV,
- über einen Genesenennachweis nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder
- über einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV verfügen.

Sofern alle beteiligten o.g. Personengruppen über einen Nachweis im Sinne der 3G-Regelung verfügen:

- kann die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards FFP2 oder Masken höherer Standards entfallen.

In Einrichtungen der Tagespflege, in denen nur eine Person die 3G-Regel nicht einhält, gelten die klassischen Regelungen zur Testung (siehe Punkt 4.2 Allgemeine Testung im Landesrahmenkonzept zum Schutz vulnerabler Gruppen in Einrichtungen der Pflege) und der damit verbundenen Regelung zur Maskentra-

gung (siehe Punkt 4 b) und c)). Als Ergebnis der in jeder Einrichtung durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG und § 4 der BioStoffV sind ggf. erweiterte Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich. Sofern trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen Atemschutz erforderlich ist, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske höherer Standards vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung im Zusammenhang mit anderen Infektionskrankheiten (z. B. MRSA, Influenza, Noroviren u.a.) bleibt von der Anwendung des 3G-Modells unberührt.

b) Ausnahmen bei der Anwendung des 3G-Modells

Von der Nachweispflicht bei der Anwendung des 3G-Modells sind nachfolgende Personen ausgenommen:

- Tagespflegegäste, sofern nachweisliche gesundheitliche Gründe einem SARS-CoV-2 PoC-Antigentest, entgegenstehen. Für diese einzelnen, nicht immunisierten Personen gilt dann grundsätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske).

c) Dokumentation des 3G-Modells

Sofern die Einrichtung der Tagespflege bzw. Trägerschaft das 3G-Modell anwendet, muss dies der Beratungs- und Prüfbehörde des Saarlandes (Heimaufsicht) umgehend in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Darüber hinaus muss eine entsprechende Anpassung im einrichtungsbezogenen Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept erfolgen.

6) **Desinfektion und Reinigung**

- Alle Kontaktflächen in der Tagespflege sind täglich und bei Bedarf zu desinfizieren und zu reinigen. Zur Desinfektion sind Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ können ebenfalls verwendet werden.
- Tägliche Wischdesinfektion der patientennahen (Handkontakt-) Flächen (z.B. Nassbereich, Türgriffe) mit einem Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit. Bei Bedarf sind die Desinfektionsmaßnahmen auf weitere kontaminationsgefährdete bzw. kontaminierte Flächen auszudehnen.

7) **Fahrdienst**

- Grundsätzlich wird beim Gästetransport ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen Fahrpersonal und Gästen sowie den Gästen untereinander empfohlen. Alle anwesenden Personen müssen eine Maske des Standards FFP2 oder höher tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

- Die Abstandswahrung von mindestens 1,5 m wird weiterhin empfohlen, daher sollte zwischen den Fahrgästen mindestens ein Platz frei bleiben. Die Sitzplätze sollten versetzt zueinander angeordnet sein.
- Der Platz hinter der/dem Fahrer/-in muss grundsätzlich frei bleiben. Alternativ kann eine ausreichend dimensionierte Schutzabtrennung (z. B. Kunststoff, Folie), die gereinigt oder ausgetauscht werden kann, angebracht werden. Es sollte eine Zuweisung fester Sitzplätze und eine gleichmäßige Verteilung der Fahrgäste im Bus erfolgen.
- Das Fahrpersonal sollte mit entsprechender Schutzausrüstung (z. B. Einmalschutzkittel für besondere Zwischenfälle, Handschuhe, Hand- und Flächendesinfektionsmittel, Papiertücher, Müllbeutel) ausgestattet sein.
- Über die im Fahrzeug geltenden Hygieneregeln und -maßnahmen ist in gut sichtbarer Weise zu informieren (z. B. als Aushang im Einstiegsbereich). Mittels Aushängen in gut sichtbarer Weise im Fahrzeug wird zusätzlich auf die Verhaltensregeln hingewiesen (Einhaltung der Husten- & Niesetikette).
- Es ist eine Temperaturkontrolle durch das Fahrpersonal vor dem Einsteigen der Tagespflegegäste durchzuführen. Der Transport erfolgt nur bei Symptomfreiheit.
- Die Fahrgäste sollten vor dem Einstieg eine Händedesinfektion durchführen.
- Touren, Fahrpersonal und Tagespflegegäste sollten in möglichst festen Einheiten eingeplant werden.
- Eine Intensivierung der Reinigungsleistungen ist nach jeder Fahrt durchzuführen. Dabei müssen besonders kritische Bereiche im Bus mit Desinfektionsmittel gereinigt werden. Hierzu gehören: Kontaktstellen wie z. B. Haltegriffe und Knöpfe, Armlehnen, Kopfteile und Fensterbereiche.
- Auf eine erhöhte Luftzirkulation in den Fahrzeugen ist zu achten. Die kontinuierliche Zufuhr von Außenluft sorgt für eine Reduktion der Virenlast und damit für eine Senkung des Ansteckungsrisikos. Auf eine Umwälzung der Innenluft ohne ausreichende Zufuhr von Außenluft sollte verzichtet werden.
- Wird ein externer Fahrdienst beauftragt, gelten die vorangegangenen Regelungen entsprechend.